



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F2 Das Zweitasyl

Zusammenfassung

Flüchtlinge, die bereits in einem Erststaat Asyl oder anderweitige Aufnahme gefunden haben, können in der Schweiz nach einer gewissen Anwesenheitszeit Asyl oder beim Vorliegen von Asylausschlussgründen, eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling erhalten.

Sinn und Zweck des Zweitasyls ist die Aufrechterhaltung des Schutzes von Flüchtlingen die dauerhaft aus dem Erstaufnahmestaat in einen anderen Staat umsiedeln. Es gilt zu verhindern, dass ein Flüchtling unvermittelt ohne Aufnahmestaat dasteht.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das Zweitasyl	4
2.1	Voraussetzungen	4
2.1.1	Nationales Recht	4
2.1.1.1	Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft	4
2.1.1.2	Aufnahme in einem anderen Staat	4
2.1.1.3	Ordnungsgemässer Aufenthalt in der Schweiz	4
2.1.1.4	Ununterbrochene Aufenthaltsdauer von zwei Jahren	5
2.1.2	Internationales Recht	5
2.2	Folgen	6
2.2.1	Anwendbarkeit der Europäischen Vereinbarung	6
2.2.2	Keine Anwendbarkeit der Europäischen Vereinbarung	6
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	7



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 7, 50, 53 und 63

[Asylverordnung 1](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.11
Artikel 36

[Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer](#) vom 4. Dezember 1995; SR 95.088

[Europäische Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge](#) vom 16. Oktober 1980 (EATRR); SR 0.142.305
Artikel 1, 2, 3, 4 und 5

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951; SR 0.142.30

[Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 31. Januar 1967; SR 0.142.301



Kapitel 2 Das Zweitasyl

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Nationales Recht

Flüchtlingen, die in einem andern Staat aufgenommen worden sind, kann Zweitasyl gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben ([Art. 50 AsylG](#)).

2.1.1.1 Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Gemäss Rechtsprechung muss in Bezug zu [Artikel 50 AsylG](#) zwischen dem materiellen und dem formellen Flüchtlingsbegriff unterschieden werden, da die Anerkennung als Flüchtling als solche gestützt auf die Flüchtlingsqualität im Sinne der Flüchtlingskonvention erfolgt. Die Anerkennung als Flüchtling setzt keinen staatlichen Akt voraus und ist demnach zu unterscheiden von der Asylgewährung, welche gestützt auf ein innerstaatliches Verfahren erfolgt und einen Status begründet. [Artikel 50 AsylG](#) verlangt deshalb nicht, dass der Erststaat die Flüchtlingseigenschaft der betroffenen Person eigenständig anerkannt hat, sondern nur, dass er den Flüchtling als solchen bei sich aufnimmt (vgl. unten Ziffer 2.1.1.2). Die Anerkennung als Flüchtling kann deshalb beispielsweise auch durch eine internationale Organisation wie das UNHCR erfolgen, solange die Anerkennung aufgrund der Flüchtlingskonvention erfolgt ([BVGE 2014/40](#)).

2.1.1.2 Aufnahme in einem anderen Staat

[Artikel 50 AsylG](#) verlangt, dass die in der Schweiz um Zweitasyl ersuchende Person in einem anderen Staat „aufgenommen“ worden ist. Darunter ist die Erteilung eines gefestigten und dauerhaften Aufenthaltstitels zu verstehen, welcher den Flüchtling vor einem „Refoulement“ schützt. Das Vorhandensein eines solchen Aufenthaltstitels muss analog zu [Artikel 7 AsylG](#) zumindest glaubhaft gemacht werden (vgl. [BVGE 2014/40](#)).

2.1.1.3 Ordnungsgemässer Aufenthalt in der Schweiz

Der Aufenthalt ist ordnungsgemäss, wenn er den Bestimmungen entspricht, die allgemein für Ausländer und Ausländerinnen gelten ([Art. 36 Abs. 1 AsylV 1](#)).

Bei der entsprechenden Auslegung sind insbesondere die Bestimmungen der [Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge](#) (nachfolgend: EATRR) zu berücksichtigen. Der in [Artikel 50 AsylG](#) festgehaltene Begriff des ordnungsgemässen Aufenthaltes muss selbst in Fällen, in denen die Vereinbarung nicht zur Anwendung kommt, einheitlich und in Übereinstimmung mit der [EATRR](#) ausgelegt werden (vgl. [EMARK 2002/10](#) sowie [BVGE 2014/40](#) und Urteil des BVGer [E-5250/2010](#) vom 2. Oktober 2012).

Die [Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer](#) definiert „ordnungsgemäss“ in Zusammenhang mit der Regelung bezüglich Zweitasyl als: „mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung“



ausgestattet. Dies entspricht der von [Artikel 36 Absatz 1 AsylV 1](#) verwendeten Formulierung, wonach der Flüchtling „die Bestimmungen einhalten [muss], die allgemein für ausländische Personen gelten“. Hieraus lässt sich ableiten, dass im Hinblick auf die Gewährung von Zweitasyll, die Regeln des Ausländerrechts und nicht diejenigen des Asylgesetzes zur Anwendung gelangen. Konkret bedeutet dies, dass ein ordnungsgemässer Aufenthalt im Sinne von [Artikel 50 AsylG](#) insofern gegeben ist, als der Flüchtling nicht als Asylsuchender, sondern mit einer ordentlichen fremdenpolizeilichen Bewilligung in die Schweiz kommen muss¹ (vgl. Urteile BVGer [E-4852/2014](#) vom 23. September 2014 und [D-4742/2014](#) vom 17. November 2014).

2.1.1.4 Ununterbrochene Aufenthaltsdauer von zwei Jahren

Als ununterbrochen gilt der Aufenthalt, wenn der Flüchtling in einem Zeitraum von zwei Jahren insgesamt nicht länger als sechs Monate im Ausland weilte. Eine längere Abwesenheit kann allenfalls berücksichtigt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erfolgt ist ([Art. 36 Abs. 2 AsylV 1](#)).

2.1.2 Internationales Recht

Die [EATRR](#) findet Anwendung, wenn der Erststaat und der Zweitstaat Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind. Die Schweiz hat die Vereinbarung am 13. Januar 1986 ratifiziert und das Inkrafttreten erfolgte am 1. März desselben Jahres. Eine Liste aller Vertragsparteien findet sich im Anhang dieser Vereinbarung.

In [Artikel 1 EATRR](#) werden die essentiellen Begriffe definiert:

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet:

- a. der Ausdruck „**Flüchtling**“ eine Person, auf die das [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 oder das [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 31. Januar 1967 anwendbar ist;
- b. der Ausdruck „**Reiseausweis**“ den Ausweis, der aufgrund des erwähnten Abkommens ausgestellt wird;
- c. der Ausdruck „**Erststaat**“ den Staat, der Vertragspartei dieser Vereinbarung ist und diesen Reiseausweis ausgestellt hat;
- d. der Ausdruck „**Zweitstaat**“ einen andern Staat, der Vertragspartei dieser Vereinbarung ist und in dem sich der Flüchtling, der Inhaber eines vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises ist, aufhält.

Die obigen Ausführungen für die Gewährung von Zweitasyll nach nationalem Recht gelten grundsätzlich auch für die Gewährung von Zweitasyll bei Anwendung der [EATRR](#).

Zweitasyll wird somit durch das SEM gewährt, wenn die gesuchstellende Person formell durch einen Signatarstaat des [Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 oder des [Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 31. Januar 1967 als Flüchtling

¹ Kälin, 1991, S. 171, Achermann/Hausammann, 2. Auflage, 1991, S. 159



anerkannt worden ist und sie sich zudem seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat.

Zu beachten ist jedoch zum einen, dass die Vertragsparteien der Vereinbarung vereinbart haben, dass der Übergang der Verantwortung als erfolgt gilt, sobald sich der Flüchtling während eines Zeitraumes von zwei Jahren tatsächlich und ununterbrochen im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden aufgehalten hat ([Art. 2 Abs. 1 EATRR](#)).

Zum anderen ist zu beachten, dass der Übergang der Verantwortung bereits vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren als erfolgt gilt, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, ständig oder über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus, in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben ([Art. 2 Abs. 1 EATRR](#)).

2.2 Folgen

2.2.1 Anwendbarkeit der Europäischen Vereinbarung

Kommt die [EATRR](#) zum Tragen und sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt der Übergang der Verantwortung automatisch ([Art. 2 Abs. 1 EATRR](#): *gilt als erfolgt*). Dies bedeutet, dass die Schweiz aufgrund der Vereinbarung verpflichtet ist, die betroffene Person auf Gesuch hin als Flüchtling anzuerkennen.

Liegen Widerrufsgründe ([Art. 63 AsylG](#)) vor, so kann jedoch zeitgleich mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft diese wieder aberkannt werden.

Beim Vorliegen von Asylausschlussgründen (insbesondere [Art. 53 AsylG](#)) ist die Schweiz nicht verpflichtet, der betroffenen Person Asyl zu gewähren, sondern sie kann eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling verfügen.

2.2.2 Keine Anwendbarkeit der Europäischen Vereinbarung

Ist die oben genannte Vereinbarung nicht anwendbar, so findet weder ein automatischer Übergang der Verantwortung statt, noch ist die Schweiz grundsätzlich verpflichtet die gesuchstellende Person als Flüchtling anzuerkennen, da es sich bei [Artikel 50 AsylG](#) um eine Kann-Vorschrift handelt. Dennoch wird das SEM, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Gründe dem entgegenstehen (wie beispielsweise Widerrufsgründe), der betroffenen Person ebenfalls Zweitasyll oder, bei Asylausschlussgründen, eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling gewähren.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

[EMARK 2002/10](#)

[BVGE 2014/40](#)

Urteil des BVGer [D-2944/2011](#) vom 27. Mai 2011

Urteil des BVGer [E-5250/2010](#) vom 2. Oktober 2012

Urteil des BVGer [E-4852/2014](#) vom 23. September 2014

Urteil des BVGer [D-4742/2014](#) vom 17. November 2014

Achermann, Alberto / Hausammann, Christina, 1991: Handbuch des Asylrechts. 2. Auflage. Bern, Stuttgart.

Kälin, Walter, 1990: Grundriss des Asylverfahrens. Basel, Frankfurt a.M.